

# Satzung der Musikkapelle Hödeken eV

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Hödeken e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alfeld unter der Nummer VR631 eingetragen
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Lamspringe, er wurde am 21.02.2003 errichtet
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Kreismusikerverband Hildesheim, Mitgliedsnummer 20012A419
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist Pflege der Musik und die Förderung der kulturellen Belange der Dorfgemeinschaft im Rahmen der sich jeweils bietenden Möglichkeiten und zwar unter Ausschluss parteipolitischer, rassistischer und konfessioneller Bestrebungen.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind alle musizierenden Vereinsangehörigen einschließlich der in der Ausbildung befindlichen Jugendlichen und Erwachsenen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie

haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen teilnehmen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Organe**

1. Organe des Vereins sind a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung
2. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen können.
3. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Versammlung zu verlesen.

#### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand i.S.d.§26 BGB besteht aus
  - a) dem 1.Vorsitzenden
  - b) dem 2.Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem stellvertretenden Schriftführer und Kassenwart
  - f) dem Jugendwart
  - g) dem Geräte- und Notenwart

- h) zwei passiven Beisitzern
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.

### **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahre gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Bei der Wahl werden alle vier Jahre wechselseitig gewählt:
  - a) Der 1.Vorsitzende, der stellvertr.Schriefführer, Notenwart, Gerätewart, der stellvertretende Kassenwart, ein 2.Beisitzer , Kassenprüfer
  - b) Der 2.Vorsitzende, der Kassenwart, Schriefführer, der Jugendleiter, der 1.Beisitzer , Kassenprüfer
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die unbegrenzte Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1.oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der 1.oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Wege oder fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied –auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16.Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung, Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer

- e) Aufstellung und Änderung des Satzung
  - f) Die Entscheidung über Angelegenheiten, die der Vorstand an die Jahreshauptversammlung verwiesen hat.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.

### **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang und öffentliche Bekanntmachung in der Hildesheimer Zeitung unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Ein verspätetes oder unvollständiges Erscheinen in der Zeitung liegt nicht im Verantwortungsbereich des Vorstandes. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs.1), jedoch kann nötigenfalls die Bekanntgabefrist bis auf zwei Tage abgekürzt werden.

### **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn diese beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, Rundfunk oder Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für die Auflösung des Vereins von vier Fünftel.
8. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen

enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträglich Anträge zur Tagesordnung/Satzungsänderungen**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
3. Anträge auf Satzungsänderung können vom jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Jahreshauptversammlung gestellt werden.
4. Eine Satzungsänderung kann nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB
5. Soweit in Folge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 10,11,12,13 entsprechend.

### **§ 15 Kassenführung**

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt und verpflichtet
  - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
  - b) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassierer erteilt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, der der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

### **§ 16 Kassenprüfung**

1. Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Die Versammlung kann die Dauer der Prüfungsjahre verkürzen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie

deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer haben darüber jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Eine Auflösung des Vereins kann jedoch nicht erfolgen, wenn mindestens vier Mitglieder ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten, mit dem Ziel, den Bestand des Vereins sicherzustellen. Für diesen Fall bleibt das Vereinsvermögen unangetastet bestehen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb des Ortes Woltershausen oder danach in der Gemeinde Lamspringe zu verwenden ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung am 17.03.2018 beschlossen.

*Sieben Unterschriften*